

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1011 Wien

LAD-VD-8309/1

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

51.571/2-XI-7/88

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2152

Datum

4. Mai 1988

Betrifft

Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds, Wohnhaus- Wiederaufbau- und
Stadterneuerungsfonds, Wohnbauförderungsgesetz 1984; Stellung-
nahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes- Wohn- und Siedlungs-
fonds und den Wohnhaus- Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds
getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert
werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im Abschnitt I als § 1 Abs. 1 Z. 1 geplante Bestimmung ent-
spricht nicht jenen Vorstellungen, die die Länder in der Landes-
finanzreferentenkonferenz am 15. Oktober 1987 und am 3. März 1988
geäußert haben.

Damals wurde von den Ländern ein Eintrittsrecht (Vorkaufsrecht)
zu jenen Konditionen verlangt, die von dem in Aussicht genommenen
Bankenkonsortium dem Bund geboten werden. Aus diesen Beschlüssen
geht hervor, daß die Länder nicht die Absicht haben, selbst
Angebote einzubringen. Die vorgesehene Bestimmung sollte so
entsprechend geändert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	44-GE/9-PP
Datum:	05. MAI 1988
Verteilt:	06. Mai 1988 Reichenberg

Jr. W. W. W.

- 2 -

LAD-VD-8309/1

- Wiederholt*
1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
 2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

